

Julia Schmid

Von: Zapf Sandra <Sandra.Zapf@landkreis-schwandorf.de>
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 08:38
An: Julia Schmid
Betreff: WG: Gemeinde Guteneck, 6. FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans "Solarpark Oberaich", Immissionsschutz-STellungnahme
Anlagen: Gutencke_FNP-16.Änderung_u_BPL_Solarpark_Unteraich_TÖB_1.pdf

Sehr geehrte Frau Schmid,

anbei die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Zapf

Sg. 3.2 Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 471-435

Telefax: 09431 471-317

Zimmer 261

www.landkreis-schwandorf.de

Sachgebiet 3.2

im Hause

Vollzug der Baugesetze;

Gemeinde Guteneck;

6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Oberaich“

(Stand: Vorentwurf 23.04.2019)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Guteneck plant die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Oberaich“. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich angepasst.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem insgesamt ca. 9,5 ha umfassenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Areal im Nordosten von Oberaich geschaffen werden. Die für die Aufstellung von PV-Modulen und erforderlichen Nebenanlagen vorgesehene Fläche beträgt rund 7,6 ha. Die kürzesten Abstände der PV-Aufstellflächen zur Bebauung von Oberaich betragen zwischen 30 m und 110 m in westlicher bis südwestlicher Richtung.

2. Fachtechnischer Beurteilung

Lichtimmissionen / Blendwirkung

Nach den Ausführungen in Kapitel 4.4.2 des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bay. Landesamts für Umwelt (Stand Januar 2014) können bei Abständen von weniger als 100 m Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkung auftreten. Dieser Abstand wird zur Bebauung von Oberaich teilweise unterschritten. Die kritischen Immissionsorte liegen südwestlich der PV-Anlage, wo bei niedrigen Sonnenständen vermehrt Sonnenreflexionen mit Blendwirkungen zu erwarten sind.

Aus fachtechnischer Sicht ist es daher erforderlich, dass die Lichtimmissionen (Blendwirkung) der geplanten Anlage im Bebauungsplanverfahren anhand eines lichttechnisches Gutachtens auf der Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke nachvollziehbar ermittelt und bewertet werden. Soweit sich Überschreitungen der

Immissionsrichtwerte ergeben, sind gemeinsam mit dem Sachverständigen geeignete Minderungsmaßnahmen auszuarbeiten und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Geeignete Sachverständige zur lichttechnischen Begutachtung können auf Anfrage vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Frau Lukas 09431/471-326) benannt werden.

Geräuschemissionen durch technische Anlagen

Die zur Umwandlung und Netzeinspeisung des Gleichstroms notwendigen technischen Anlagen, wie Wechselrichter und Transformatoren verursachen Geräuschemissionen, die nach den Maßstäben der hier einschlägigen TÄ Lärm bei ungünstiger Situierung grundsätzlich zu erheblichen Belästigungen der Wohnnachbarschaft in Oberaich führen können. Da Anordnung und Ausführung der technischen Schallquellen noch nicht feststehen, ist es aus fachtechnischer Sicht geboten, eine nach §29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Bereich Schallschutz zugelassene Stelle mit einer überschlägigen schalltechnischen Prognose auf Grundlage von Mess- und Herstellerwerten sowie mit des erforderlichen Mindestabstandes zwischen technischen Schallquellen und Immissionsorten zu beauftragen und diesen Mindestabstand im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei der schalltechnischen Betrachtung muss die Vorbelastung der Immissionsorte durch die Geräuschemissionen des mit rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen „Gewerbegebiet Oberaich“ und des ortsansässigen Schreinereibetriebs berücksichtigt werden.

Eine Liste der nach §29b BImSchG zugelassenen Stellen steht im Internet unter folgendem Link bereit: <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>. Die für den Schallschutz zugelassenen Stellen sind dort in der Gruppe V gelistet.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas